

Tit. C.IV RdSchr. 00f

Gemeinsame Verlautbarung zum Gesetz zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung; hier: Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen

Tit. C – Freiwillig Versicherte

Titel: Gemeinsame Verlautbarung zum Gesetz zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung; hier: Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 00f

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. C.IV RdSchr. 00f – Sozialhilfeempfänger

Soweit bei Sozialhilfeempfängern die Beiträge nach einem Mehrfachen des Regelsatzes bemessen werden, ergeben sich keine Änderungen, weil die Regelsätze Ost der Sozialhilfe von der Neufassung des § 309 Abs. 1 SGB V nicht berührt werden.